

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Da	atum	Drucksache Nr.:
Bürgermeister	Dirk Lahser		8.09.2018	18/10/162
Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gre	mium Sit	tzungstermin	Status
Entscheidung	SV\	/ 18	3.10.2018	Öffentlich

Bezeichnung: Betrauung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn an die städtische Tourismusgesellschaft mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Beschlussvorschlag:
1. Die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn betraut die
2. Der Bürgermeister ist ermächgtig, den Betrauungsakt als Verwaltungsakt an die <u></u> GmbH i.G. bekanntzugeben.
3. Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beauftragt den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung derGmbH i.G. auf die Fassung eines Weisungsbeschlusses an die Geschäftsführung zur Umsetzung des Betrauungsaktes gemäß der Anlage hinzuwirken.
4. Der Bürgermeister ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der kommunalen Betrauung, insbesondere ihrer Anlagen, Anpassungen und Veränderungen, die keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung darstellen sowie Anpassungen an zwingende Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts vorzunehmen. Dies betrifft auch Anpassungen, die evtl. aufgrund steuerlicher Prüfung erforderlich werden. Gleiches gilt für etwaige redaktionelle Ergänzungen, die aufgrund kommunalaufsichtlicher Weisungen oder Empfehlungen des Notariates erforderlich würden. Der Bürgermeister wird mittels eines regelmäßigen Berichtswesens die Mitglieder der Stadtvertreterversammlung darüber informieren.

Problembeschreibung/Begründung:

1. Ausgangslage:

Landkreise und Kommunen sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Schaffung der für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen berechtigt. Hierzu gehört auch die Tourismusförderung. Im Gesellschaftsvertrag wurde die GmbH i.G. von der Gesellschafterin zur Wahrnehmung von Aufgaben, die direkt oder indirekt geeignet sind, den Tourismus zu fördern, beauftragt. Zur kommunalen Daseinsvorsorge gehört auch die kommunale Wirtschaftsförderung, die ebenfalls das Tourismusmarketing der Kommune im Einzugsgebiet beinhaltet.

Alleinige Gesellschafterin der <u></u> GmbH i.G. ist Stadt Ostseebad Kühlungsborn. Die <u></u> GmbH i.G. soll für die Übernahmen der oben beschriebenen Aufgaben einen Zuschuss erhalten.
2. Sachverhalt: DieGmbH i.G. erhält jährlich Zuschüsse, insbesondere aus der Kur- und Fremdenverkehrsabgabe, durch ihre Gesellschafterin. Da diese durch das EU-Beihilferecht als Beihilfen definiert werden, wurde für die Gesellschafterin ein Betrauungsakt ausgearbeitet.
Die rechtliche Beurteilung ergibt folgendes: Nach Art. 107 ff. AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen unzulässig. Hierbei ist es unerheblich in welcher Form die Begünstigungen gegenüber bestimmten Unternehmen oder Produktionszweigen erfolgen. Das EU-Beihilferecht geht in diesem Moment davon aus, dass der Wettbewerb verfälscht wird oder droht, verfälscht zu werden und daher mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist.
Zweck des gemeinschaftsrechtlichen Beihilfeverbots ist es, zu verhindern, dass der Handel zwischen den EU-Mitgliedsstaaten durch von den staatlichen Stellen gewährte Vergünstigungen beeinträchtigt und der Wettbewerb verfälscht wird.
Die Finanzierung der GmbH i.G. durch die Stadt Ostseebad Kühlungsborn wäre dann beihilferechtskonform, wenn die Gewährung eines Zuschusses bereits tatbestandlich keine Beihilfe darstellen würde. Oder aber wenn die Bereitstellung dieser Mittel zwar alle Tatbestandsmerkmale des Beihilfebegriffs erfüllen würde, jedoch aufgrund des Eingreifens von Ausnahmetatbeständen von der Verpflichtung zur Notifizierung und Genehmigung durch die Europäische Kommission nach Art. 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt wäre. Die Europäische Union hat festgelegt, dass Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichem Interesse (DAWI) "betraut" sind, von der Notifizierungspflicht (Anzeige- und Genehmigungspflicht) freigestellt werden (sog. Freistellungsbeschluss).
Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Gewährung eines jährlichen Zuschusses an die
Die von der
Der Betrauungsakt muss u.a. Art und Umfang der übertragenen Daseinsvorsorgeaufgaben definieren (=öffenticher Auftrag) und die Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen (=jährlicher Gesellschafterbeitrag) festlegen. Darüber hinaus sind Regelungen hinsichtlich der Kostenrechnung (getrenntes Rechnungssystem) sowie für den Fall einer

Mit diesem Betrauungsakt werden die im Gesellschaftsvertrag bereits definierten

Überkompensation (=Gesellschafter hat insgesamt höhere Gesellschafterbeiträge an die Gesellschaft

gezahlt als diese für DAWI-Aufgaben ausgegeben hat) vorzunehmen.

_	en Aufgaben nochm		_	on der <u></u> Gmbl ler europarechtlichei				
Der Betrauungsakt ist von der Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zu beschließe und der GmbH i.G. im Rahmen eines Verwaltungsaktes bekannt zu geben. Im nächste Schritt sind von der Geschäftsführung alle im Zusammenhang mit dem Betrauungsakt formulierte Regularien bei der künftigen Geschäftstätigkeit einzuhalten (z.B. Implementierung eine Trennungsrechnung, Nachweis der Überkompensation, Berichtspflichten, etc.).								
Gesellschaft zu z	alleinstehend hat k	e legitimiert. Dad	lurch wird die Ge	n werden die an die fahr einer etwaigei				
Finanzielle Auswirk	ungen?	<u>Nein</u>						
Gesamtkosten der Maßnahme(Beschaf- fungs-Folgekosten)	Jährliche Folgekos- ten/lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastun				
€	€	€	€	g (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten) €				
F .	T	٦	T	£				

Veranschlagung 2018	nein	ja, mit €	Produktkonto	
Im Ergebnisplan	im Finanzplan			

Anlagen:

Entwurf Betrauungsakt